dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

202511_SO_05_001

Satzungsänderungsantrag

Datum 7/8/25

betrifft ○ **Satzung** ○ **Finanzordnung** ◉ **Schiedsordnung** ○ **Wahlordnung** ○ **Geschäftsordnung**

Themenbereich	Schiedordnung/Richter	**Paragraph, Absatz**	5, Abs. 2+3
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)	Befähigung zum Richteramt		
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		**Kontakt/Email**	

Begründung

Das Parteiengesetz sieht nicht vor, dass Schiedsrichter Juristen oder Volljuristen sind. Daher macht es Sinn, dass das im Bundesschiedsgericht aufgrund des Wissens um Verfahrensprozesse Volljuristen sind. Da sie auch für die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte verantwortlich sind, reicht auf Bundesebene der Volljurist.

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:

§ ALT	§ NEU
§ 5 (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten. (2) Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. (3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.	§ 5 (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zzum Stellvertreter des Präsidenten. (2) Der Präsident des Landesschiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben. (3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Darüber hinaus wird ein stellvertretender Präsident gewählt, der ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag gewählt.